



1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Zeugnis über die Meisterprüfung im
Behälter- und Apparatebauer-Handwerk (*Bachelor Professional im Behälter- und
Apparatebauer-Handwerk*)**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

Meister/Meisterinnen im Behälter- und Apparatebauer-Handwerk verfügen über die fachlichen, methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen, um einen Behälter- und Apparatebauer-Betrieb zu führen und zu organisieren. Sie können unter Berücksichtigung der Kundenanforderungen:

- Leistungen planen, erarbeiten und anbieten, insbesondere
 - *dabei Verfahren zur Wärme- und Oberflächenbehandlung sowie des Korrosionsschutzes, Arten und Eigenschaften zu be- und verarbeitender Werkstoffe und rechtliche und technische Normen berücksichtigen,*
 - *Kunden beraten, Auftragsverhandlungen führen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen,*
 - *Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren und überwachen, Logistikkonzepte entwickeln,*
 - *technische Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen erstellen, den Materialbedarf und -zuschnitte planen,*
 - *Konzepte für Betriebsstätten einschließlich Betriebs- und Lagerausstattung entwickeln und umsetzen,*
 - *Baustellen- und Betriebseinrichtungen überwachen, Arbeitsabläufe mit allen Beteiligten abstimmen,*
 - *Unteraufträge vergeben und deren Durchführung kontrollieren,*
- Leistungen erstellen, insbesondere
 - *dabei Produktions-, Montage- und Instandhaltungsaufträge ausführen unter Berücksichtigung von Konstruktions-, Fertigungs-, Füge- und Umformtechniken sowie gestalterischen Aspekten umsetzen,*
 - *produktions- und verfahrenstechnische Anlagen und Anlagenteile (v.a. Behälter, Dampferzeuger, Wärme- und Kältetauscher, Rohre, Rohrleitungen und Formstücke) unter Berücksichtigung der Energie- und Ressourceneffizienz planen, berechnen, konstruieren, fertigen, installieren und dokumentieren,*
 - *Anlagen und Anlagenteile auf Funktion und Dichtigkeit prüfen, warten, instand setzen und in Betrieb nehmen,*
 - *Kupferschmiedearbeiten entwerfen, anfertigen, montieren und instand setzen,*
- Leistungen kontrollieren, dokumentieren, übergeben und abrechnen, insbesondere
 - *Fehler, Mängel und Schäden analysieren und beseitigen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren,*
 - *durchgeführte Leistungen abnehmen und dokumentieren sowie Nachkalkulationen durchführen.*

Dabei treffen sie technische, kaufmännische, personalwirtschaftliche und rechtlich begründete Entscheidungen, setzen diese um und begründen diese. Dies beinhaltet insbesondere:

- *Arbeits- und Geschäftsprozesse in verantwortlicher Position aus unternehmerischer Perspektive planen, steuern und kontrollieren sowie Qualität und Nachhaltigkeit sicherstellen,*
- *Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen führen, Weiterbildung ermöglichen und weitere Maßnahmen der Personalentwicklung umsetzen,*
- *Auszubildende unter Berücksichtigung pädagogischer und rechtlich-organisatorischer Anforderungen in ihrem Handwerk qualifizieren.*

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Meister/Meisterinnen im Behälter- und Apparatebauer-Handwerk führen selbstständig Unternehmen oder übernehmen Führungsaufgaben in Betrieben und Betriebsstätten des Behälter- und Apparatebauer-Handwerks. Sie übernehmen in handwerklichen oder industriellen Unternehmen neben der Leistungserstellung eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten:

- kaufmännische-betriebswirtschaftliche Leitung
- technische Leitung
- Organisation der Ausbildung und Personalentwicklung

(*)Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Handwerkskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Handwerkskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>Zweite Fortbildungsstufe: Bachelor Professional nach § 42a Abs.1 Nr. 2 HWO</p> <p>Dieser Abschluss ist dem Europäischen und Deutschen Qualifikationsrahmen (EQR, DQR) Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 01.08.2013 (BANz AT 20.11.2013 B2).</p> <p>ISCED 65</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut unter 92 - 81 Punkte = 2 = gut unter 81 - 67 Punkte = 3 = befriedigend unter 67 - 50 Punkte = 4 = ausreichend unter 50 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft unter 30 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Erwerb des Meistertitels im Behälter- und Apparatebauer-Handwerk wurden alle Prüfungsteile bestanden (§ 21 Abs. 2 MPVerfVO).</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Der Fortbildungsabschluss eröffnet den Zugang zur nächsten Qualifikationsebene</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin nach der Handwerksordnung • Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin <p>sowie den Zugang zu hochschulischen Bildungsangeboten.</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Nach § 45 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Behälter- und Apparatebauer-Handwerk, letzte Änderung 18.01.2022 (BGBl. I. S. 39) sowie die • Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (AMVO) vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2149), ebenso • Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (MPVerfVO) vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2145), zuletzt durch Artikel 106 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert. 	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Der Fortbildungsabschluss wird durch das Bestehen einer Prüfung vor der unter 5. genannten Stelle erworben. Zur Prüfung wird grundsätzlich zugelassen, wer

1. eine erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung oder
2. eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
3. eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a der HwO nachweist.

Daneben sind weitere Wege zu Prüfungszulassung in §49 HwO geregelt.

Zusätzliche Informationen

Alle Angaben beziehen sich auf den Stand 12/22.

Der Erwerb der in der Fortbildungsprüfung nachzuweisenden beruflichen Handlungsfähigkeit erfolgt in der Regel im Rahmen von Bildungsmaßnahmen. Die Absolventen verfügen regelmäßig über mehrjährige Berufspraxis.